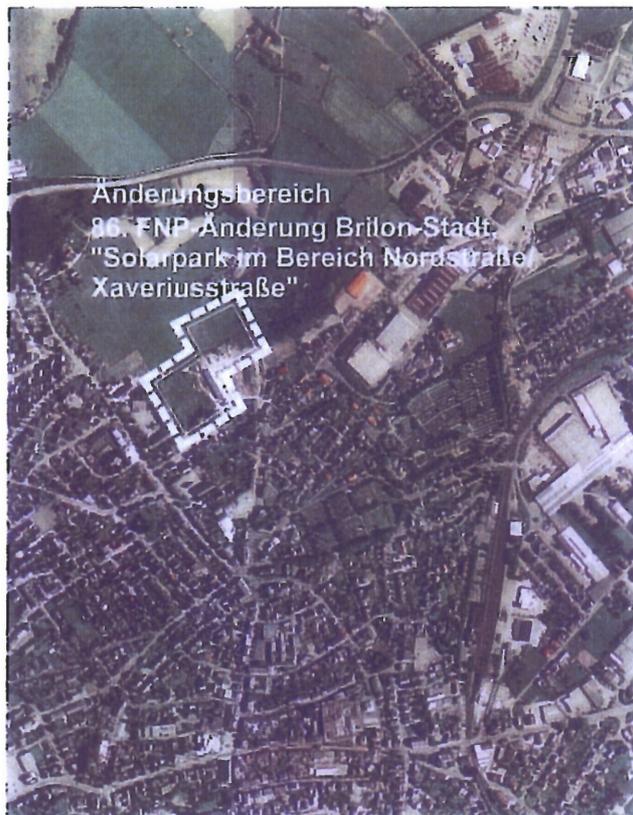




Stadt Brilon



Begründung zur  
86. Änderung des  
Flächennutzungsplanes im  
Bereich der Kernstadt  
„Solarpark im Bereich  
Nordstraße / Xaveriusstraße“



Erstellt von:  
Hoffmann & Stakemeier  
Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren





**86. Änderung des FNP der Stadt Brilon  
„Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße“**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Überblick .....	3
2	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass .....	3
3	Übergeordnete Vorgaben .....	4
3.1	Darstellung in der Landes-/Regionalplanung .....	4
4	Vorgesehene Planänderung .....	5
5	Sonstiges .....	5
5.1	Erschließung .....	5
5.2	Versorgung.....	5
5.3	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	5
5.4	Altlasten .....	6
5.5	Immissionsschutz.....	6
5.6	Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln .....	6
6	Umweltbericht/Umweltbelange .....	6
7	Monitoring .....	7



## 86. Änderung des FNP der Stadt Brilon „Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße“

---

### 1 Überblick

Die Stadt Brilon ist eine Flächengemeinde mit ca. 28.600 Einwohnern, die im Bereich der Kernstadt und 16 Ortsteilen leben. Die Aufgaben als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11.05.1995 werden in der Kernstadt erfüllt. Die Stadt Brilon ist Schnittpunkt großräumiger, Oberzentren verbindender und überregionaler Entwicklungsachsen. Das Stadtgebiet hat eine überwiegend ländliche Raumstruktur.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wurde vom Rat der Stadt Brilon am 30.12.1975 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Der Plan wurde nach der Durchführung des nach dem Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Verfahrens vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 15.10.1981 genehmigt; die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 7. Dezember 1981.

### 2 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Die Stadt Brilon unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bemühungen privater Investoren, regenerative Energiequellen zu erschließen um so einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

Auf dem Gelände eines Zimmereibetriebes sowie auf den angrenzenden Flächen am nördlichen Siedlungsrand von Brilon beabsichtigt vor dem o.g. Hintergrund ein Investor, Photovoltaikanlagen zu installieren.

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde dem Investor bereits die Errichtung von Photovoltaikanlagen im südwestlichen Bereich des Areals erlaubt. Um diese Nutzung nun auszudehnen ist beabsichtigt, auf der nordöstlich angrenzenden Fläche ebenfalls Photovoltaikanlagen zu errichten um insgesamt die Energiegewinnung zu optimieren.

Um eine gewisse Planungssicherheit zu erreichen ist es notwendig, dass mit Hilfe der Stadt Brilon die notwendigen Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

So hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 27.05.2008 beschlossen, für den Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und gleichzeitig im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon durchzuführen.

Ziel ist es, durch die darin enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen.



### 3 Übergeordnete Vorgaben

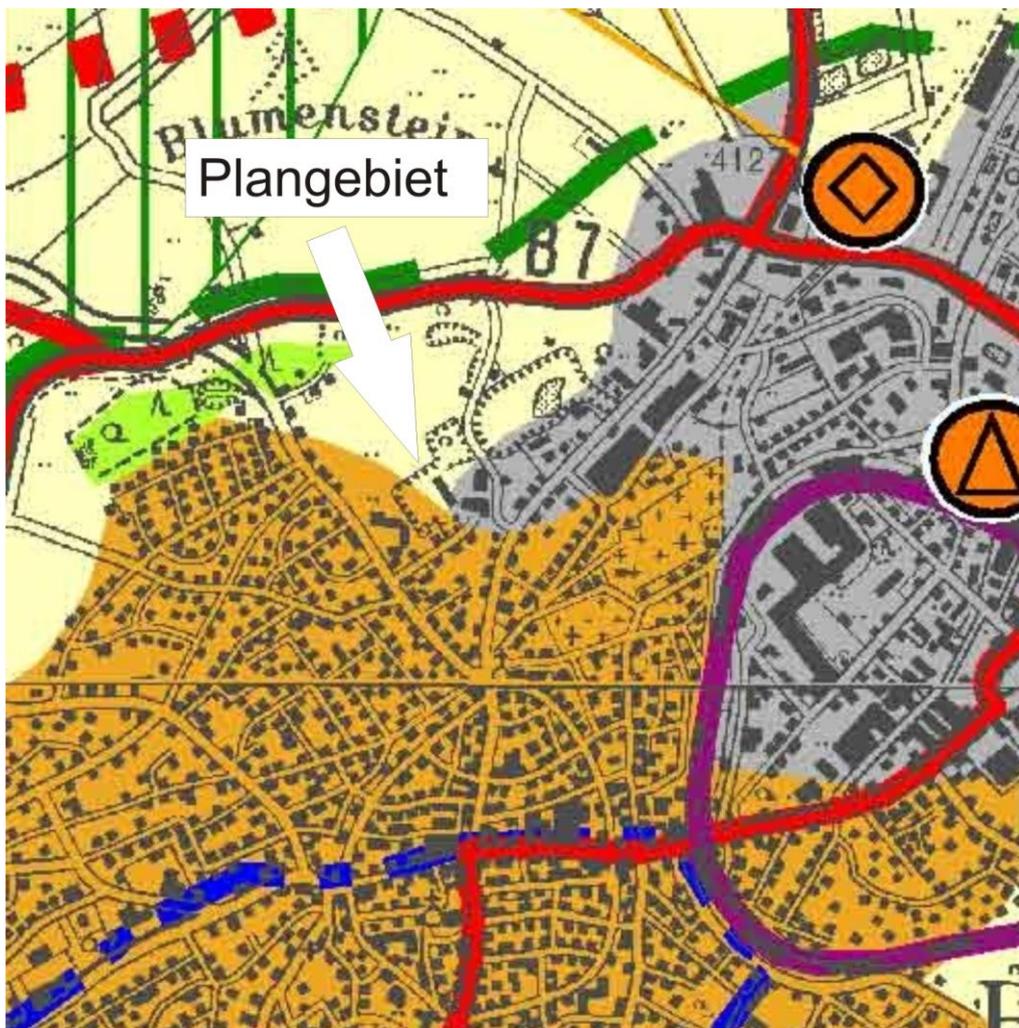
#### 3.1 Darstellung in der Landes-/Regionalplanung

Der Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan sieht für den westlichen Bereich einen Wohnsiedlungsbereich vor, der sich nordöstlich des Schulgebäudes fortsetzt.

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes ist als Agrarbereich dargestellt.

Die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan steht mit diesen Darstellungen nicht im Widerspruch. Zum einen wird der Wohnsiedlungsbereich nicht beeinträchtigt, zum anderen stellt die geplante Nutzung durch Photovoltaikanlagen im nordöstlichen Bereich keinen Eingriff in die Zielsetzung der Darstellung als Agrarbereich dar, da die Fläche ein rel. geringes Ausmaß hat und sich direkt im Bereich bereits (gewerblich) genutzter Flächen befindet.

Die Fläche wurde als Abgrabungsfläche für die Ziegelproduktion genutzt, so dass sie bereits gewerblich vorgeprägt ist.





## **4 Vorgesehene Planänderung**

Der Änderungsbereich ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Östlich schließt sich bereits eine gewerbliche Baufläche an; nach Süden befinden sich Wohnbauflächen, westlich befindet sich die Ratmersteinschule in einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Der Bereich wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Solarenergienutzung dargestellt.

Im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens werden darüber hinaus die bereits gewerblich genutzten Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Es erfolgt somit eine Anpassung an die vorhandene Nutzung.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 32 Landesplanungsgesetz NW liegt mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.10.2009 vor.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

## **5 Sonstiges**

### **5.1 Erschließung**

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Xaveriusstraße, von der die Flächen anfahrbar sind.

### **5.2 Versorgung**

Die Erschließung des Planbereichs ist vollständig über die Xaveriusstraße gesichert.

### **5.3 Denkmal- und Bodendenkmalpflege**

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmale.

Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bo-



## **86. Änderung des FNP der Stadt Brilon „Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße“**

---

dendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

### **5.4 Altlasten**

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine ehemals gewerblich genutzte Fläche. Aus diesem Grund ist sie auch als Altstandort in das Altablagerungs- und Altstandortekataster des Hochsauerlandkreises mit der Flächennummer 194517-3753 eingetragen.

Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten bzw. ein Altlastenverdacht besteht jedoch nicht. Durch die Errichtung der Solaranlagen kommt es außerdem nur zu einer sehr geringen Beeinträchtigung des vorhandenen Untergrundes.

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

### **5.5 Immissionsschutz**

Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden durch die Planänderung nicht verursacht.

### **5.6 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln**

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen - Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898), oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132) zu verständigen.

## **6 Umweltbericht/Umweltbelange**

In dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches nach den Vorgaben des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. 06. 2004 in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. den Bestimmungen und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.



## 86. Änderung des FNP der Stadt Brilon „Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße“

Für diese FNP-Änderung wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

### 7 Monitoring

Die Stadt Brilon wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

im Januar 2010

Brilon, 29.04.2010

Dipl.-Ing. Markus Caspari

H:\Projekte\279-Kraft, Brilon\001\_00\_B-Plan NR. 132 Solarpark\02 Vorentwurf\FNP-Änderung\Begründung\_86Änd\_FNP\_Offenlegung Januar 2010.doc